

Frensdorff, Ferdinand

Dortmunder Statuten und Urtheile

Halle a.S. 1882

Germ.sp. 170 g-3

urn:nbn:de:bvb:12-bsb00006578-0



BSB

Dortmunder  
STATUTEN UND URTHEILE.

Von

FERDINAND FRENSDORFF.



---

HALLE A. S.,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1882.







BSB

# Hansische GESCHICHTSQUELLEN.

Herausgegeben

vom

Verein für hansische Geschichte.



BAND III.

---

HALLE A. S.,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1882.

BSB

# Dortmunder STATUTEN UND URTHEILE.

Von

FERDINAND FRENSDORFF.



---

HALLE A. S.,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1882.



Herrn Geheimen Justizrath

Professor

DR. HEINRICH THÖL,

dem hochverehrten Lehrer, Collegen und Freunde,

in Erinnerung

an den 29. Juli 1879.







## V o r w o r t.

---

Die beiden ersten Bände der *Hansischen Geschichtsquellen* haben *Stadtbücher von Stralsund und Wismar* veröffentlicht, der vorliegende dritte Band bringt ein *Stadtrecht aus dem Westen der Hanse*. Wenn ich das früher gegebene Versprechen einer neuen Ausgabe des *lübischen Rechts* noch nicht einlöse und zunächst statt ihrer *Dortmunder Statuten* vorlege, so glaube ich mein Verfahren nicht besser rechtfertigen zu können, als dadurch, dass ich über die Auffindung neuen, unbekanntem Materials berichte, das Anlass und Stoff zu der nachfolgenden Arbeit geliefert hat.

Nachdem ein Aufsatz des *Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*<sup>1</sup> das Programm entwickelt hatte, nach welchem ich die mir übertragene Ausgabe der ältern deutschen Stadtrechte für die *Monumenta Germaniae historica* auszuführen vorhabe, übersandte mir im Frühjahr 1877 Herr Karl Haiser in Zürich, der sich durch zwei Arbeiten über den *Schwabenspiegel* bekannt gemacht hat, eine damals ihm gehörige (später an die Königliche Bibliothek zu Berlin übergegangene) Handschrift, die sich bei der Untersuchung als eine gänzlich unbekannte und werthvolle Sammlung von *Dortmunder Statuten* aus dem 14. Jahrh. erwies. Um dieselbe Zeit erfuhr ich durch Herrn Dr. Sauerland von der Existenz des alten, seit langer Zeit verschollenen grossen *Stadtbuches von Dortmund*, das ebenfalls in *Privathände* gelangt war. Mit nicht minderer Liberalität gestattete mir auch sein Eigenthümer, Herr Kaplan Brügge in Meschede, die Benutzung, und so sah ich mich in der günstigen Lage, das Recht einer wichtigen Stadt, welches die Forschung, da seine Quellen bisher nur sehr unzureichend aufgedeckt waren, über Gebühr vernachlässigt hatte, durch neue Beiträge bereichern und vervollständigen zu können.

1) Bd. 2 (1876) S. 9—27: Ueber eine Sammlung der deutschen Stadirechte als Bestandtheil der *Monumenta Germaniae*.



Riccus, von dem die erste Anregung „die teutsche Statutengeschichte“ zu bearbeiten ausgieng, gedenkt in seinem zuverlässigen Entwurf von Stadt-Gesetzen oder Statutis (1740) Dortmunds gar nicht. Die erste Bekanntschaft verdankt man Dreyer (1768), wenn von Dank für eine Arbeit geredet werden darf, die an Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit ihres Gleichen sucht.<sup>1</sup> Die erste Hälfte unsres Jahrhunderts hat eine so reiche und consequent betriebene litterarische Thätigkeit, die der Veröffentlichung von Statuten und Rechtssammlungen deutscher Städte gewidmet ist, aufzuweisen, dass man berechtigt ist, von einer Periode der Stadtrechtseditionen in der Rechtsgeschichte zu sprechen. Obschon an der Spitze der hierher zu zählenden Erscheinungen ein Buch steht, dessen werthvollsten Theil die von Dortmund nach Höxter im 13. Jahrh. übersandten lateinischen Statuten bilden,<sup>2</sup> ist der weitere Verlauf jener wissenschaftlichen Bewegung Dortmund nicht zu Gute gekommen. Die Kenntniss des Dortmunder Rechts blieb der Hauptsache nach auf die lateinischen Statuten, wie sie Dreyer und Wigand bekannt gemacht hatten, beschränkt. Was dreissig, vierzig Jahre später Thiersch und Fahne an deutschen Statuten veröffentlichten,<sup>3</sup> lag durch einen zweihundertjährigen Zeitraum von jenen getrennt, war zudem in der mangelhaftesten Gestalt überliefert und so unzureichend edirt, dass man es fast als ein Glück für die Forschung bezeichnen darf, wenn diese Ausgaben verhältnissmässig wenig benutzt worden sind.

In die Lücke zwischen dem 13. Jahrh. und dem Ausgang des Mittelalters treten nun als willkommene Ergänzung die beiden neu entdeckten deutschen Aufzeichnungen Dortmunder Rechts. Unabhängig von einander, verschiedenartigen Inhalts, die eine überwiegend aus Statuten, die andere aus Urtheilen bestehend, bilden sie die Mittelglieder zwischen dem alten und dem neuen Recht nicht blos der Zeit nach; denn während die eine von ihnen den Zusammenhang mit den lateinischen Statuten herstellt, bieten beide in ihren Sammlungen die Elemente getrennt und in ursprünglicher Fassung dar, welche die spätern Handschriften verbunden, überarbeitet und nicht selten entstellt haben.

Meinem Antrage, die neuen Beiträge zu dem Rechte einer so wichtigen Hansestadt in den Hansischen Geschichtsquellen zu ver-

1) Unten S. 12.

2) N. Archiv 2. S. 13 und unten S. 15.

3) Unten S. 164, 165.



öffentlichen, kam der Vorstand unsres Vereins mit dem Wunsche entgegen, auch das älteste Recht der Stadt mit in die Ausgabe hereinzuziehen, falls sich ausreichendes handschriftliches Material für eine Neubearbeitung finden würde. Diese Erweiterung des Planes war mir um so willkommener, als ich aus dem grossen Stadtbuche eine neue Form der lateinischen Statuten kennen gelernt hatte. Dazu kam, dass die Nachforschung in der Lübecker Bibliothek zur Wiederauffindung der einst von Dreyer benutzten Handschrift verhalf, und die Revision seines Druckes wie der von Wigand und Fahne veranstalteten an der Hand der Originale zu Ergebnissen führte, welche die Nothwendigkeit solcher Arbeit vollauf rechtfertigten.

Den unter I—V folgenden Statutensammlungen sind eine Anzahl Beilagen hinzugefügt, die theils Einzelurkunden des Dortmunder, des Höxterschen Stadtarchivs und des Staatsarchivs zu Münster wiedergeben, theils aus Dortmunder Stadtbüchern und Urkundensammlungen Mittheilungen machen, und alle den gemeinsamen Zweck haben, das Rechtsleben Dortmunds vom 13. bis in den Beginn des 15. Jahrh. aus gleichzeitigen Quellen zu beleuchten. Auch hier war es nicht blos möglich, bereits Gedrucktes besser als bisher zu geben, sondern auch eine Reihe noch unbekannter Stücke zu veröffentlichen. Besonders hingewiesen sei hier auf das wichtige Statut über die Rathswahl vom März 1260 (Beil. III), das gleich andern interessanten Urkunden einer in der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Handschrift entstammt, die man nach ihrem Hauptinhalt als Dortmunder Gildenbuch bezeichnen darf. In Beilage XV ist der Versuch gemacht, die Thätigkeit Dortmunds als Oberhof, über welche unsere Lehr- und Handbücher sehr unvollständige und unsichere Nachrichten enthalten, da sie sich auf so unzuverlässige Hülfsmittel wie das bekannte Werk von Kamptz (die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuss. Monarchie) stützen müssen, auf Grund der zunächst zugänglichen Archivalien darzustellen. So sehr ich mir bewusst bin, hier eine unabgeschlossene Arbeit vorzulegen — und die Nachträge S. 351, 352 geben dafür den vollen Beweis — so glaubte ich doch, das Erscheinen des Buches nicht noch durch weitergehende archivalische Nachforschungen verzögern zu dürfen, die, da sie durchgehends in kleinen Städten hätten angestellt werden müssen, viel Zeit gekostet und unsichern Erfolg gehabt haben würden. Aber auch so ist das in der Beil. XV Gegebene, meine ich, dazu angethan, Anknüpfung für weitere Nachforschungen zu bieten, und unsere Kenntniss der Wirksamkeit des Dortmunder



Oberhofs nicht unerheblich über das bisherige Mass zu fördern. Besonders darf auf die Beziehungen zu Wesel hingewiesen werden, die durch die Handschriften und Urkunden des Staatsarchivs zu Düsseldorf, dessen Benutzung mir durch die freundliche Unterstützung seines Vorstandes, des Herrn Geh. Archivrath Dr. Harless, sehr erleichtert wurde, nach verschiedenen Seiten hin aufgeklärt worden sind.

Der Ausgabe der Texte mit ihren Beilagen geht eine ausführliche Einleitung voraus, die ähnlich denjenigen, welche die einzelnen Abtheilungen der Chroniken deutscher Städte eröffnen, theils die Geschichte und Verfassung, theils das Recht von Dortmund behandeln. Die Rechtsgeschichte von Dortmund ist so überaus reich an interessanten und wenig oder gar nicht bearbeiteten Particen, dass der Stoff dem Bearbeiter unter den Händen wuchs und nur in einzelnen Gebieten bis ans Ende des 15. Jahrh. verfolgt werden konnte, wozu abgesehen von den äussern Gründen schon der Umstand nöthigte, dass die Quellen für das letzte Jahrh. des Mittelalters noch gar nicht in der Gestalt zugänglich sind, dass eine gesicherte Bearbeitung möglich wäre.

Die Anmerkungen, welche den Texten der Rechtsquellen beigegeben sind, sollen das Verständniss derselben erleichtern durch den Nachweis des Zusammenhanges zwischen zerstreut stehenden Bestimmungen, durch Anführung der einschlägigen Litteratur und durch Sacherklärungen. Die letzteren berücksichtigen vorwiegend die privatrechtlichen und prozessualischen Beziehungen der Quellen, während alles was öffentlich-rechtlicher Natur ist, der Erörterung in der Einleitung überlassen ist. Worterklärungen sind hier vermieden, da sie besser als in den Anmerkungen durch das Register gegeben werden konnten. Um das letztere nicht zu sehr anzuschwellen, ist es nicht zugleich auch als Sachregister behandelt noch auch über die Einleitung erstreckt worden. Letzteren Mangel sucht ein ausführliches Inhaltsverzeichniss, das eine Uebersicht über die wichtigsten Gegenstände der Einleitung giebt, auszugleichen. Die benutzten litterarischen Hilfsmittel sind meistens so ausführlich citirt, dass kein Zweifel entstehen kann.<sup>1</sup> Bei

1) St. und Erh. mit nachfolgender Ziffer bezeichnet den Platz der Urkunden in Stumpfs Regesten der Kaiserurkunden und in Erhards Regesta Westfaliae in dem von ihm, später von Wilman's hg. Westfälischen Urkundenbuche. Ebenso bedeutet B. die Nummern in den neu bearbeiteten Theilen von Böhmers Regesta imperii.



den durch Gesellschaften, Vereine, Mehrere publicirten Werken habe ich den Herausgeber des einzelnen Quellenwerkes namhaft gemacht, weil nur so jedem das Seinige gewahrt und Verwechslungen gewehrt wird.<sup>1</sup>

Bei der Herstellung dieses Buches bin ich von allen Seiten aufs bereitwilligste unterstützt worden. Nach den beiden Herren, deren Handschriften dieses Buch seine Entstehung verdankt, habe ich den Vorständen der Staats- und Stadtarchive zu Münster, Düsseldorf, Marburg, Höxter, Frankfurt a|M., der Bibliotheken zu Berlin, Lübeck und Münster, den Herren Gymnasialdirectoren Dr. Kleine zu Wesel und Dr. Döring zu Dortmund, Herrn Dr. von Schlechtendal zu Halle, Herrn Archivrath Dr. Ermisch zu Dresden, Herrn Professor Dr. Meyer von Knonau zu Zürich, Herrn Rector Mayer zu Nördlingen, dem Vorstande der hiesigen Kgl. Bibliothek, Herrn Professor Dr. Wilmanns, der sich so oft und bereitwillig der Vermittelung der Handschriftenübersendung unterzog, für ihre freundliche Förderung zu danken. Der Herr Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Lindemann hat mir in vollster Liberalität die Benutzung der städtischen Archivalien gestattet, und Herr Dr. Rübel ist mir jederzeit mit Rath und That an Ort und Stelle wie durch briefliche Mittheilungen bei meiner Arbeit behülflich gewesen. Besonders kam es meinem Plan zu Statten, dass gleichzeitig sein Dortmunder Urkundenbuch erschien, dessen erste bis 1340 reichende Abtheilung ich in den Aushängebogen benutzen durfte. Herr Bibliothekar Dr. Lübben in Oldenburg hat unverdrossen meine zahlreichen philologischen Anfragen beantwortet, und ohne sein Mittelniederdeutsches Wörterbuch würde ich nicht im Stande gewesen sein, das Wortregister zusammenzustellen. Die hansischen Freunde und Genossen, Koppmann, Höhlbaum, von der Ropp, von Bippen, Hagedorn sind stets bereit gewesen, aus ihren Schätzen für meine Zwecke mitzutheilen.

An dem Buche ist, da ich sehr mit sonstigen Arbeiten überhäuft war und der Stoff sich nur allmählich zusammenfand, lange gedruckt

1) Wenn ein so sorgsamer Schriftsteller wie R. Reuss die ersten fünf Bände der Chroniken deutscher Städte als allein von Professor Hegel besorgt bezeichnet (*Revue critique* 1869 II S. 139), und ein durch seine Genauigkeit ausgezeichnete Gelehrter, J. Weizsäcker, der zudem den in Betracht kommenden Personen und Verhältnissen so nahe steht, meine Arbeit als die Hegels behandelt (*der rheinische Bund* 1254 S. 62), so scheint mir ein solches Verfahren gradezu geboten.



worden. Dadurch ist manche litterarische Erscheinung der letzten Jahre vielleicht gar nicht oder nicht genügend benutzt worden; auch sind einzelne Ungleichheiten nicht vermieden, namentlich ist in den Anmerkungen zu den Texten III und IV das Dortmund-Weseler Recht nach der Ausgabe von Wolters benutzt worden, während die in Beilage XV abgedruckte Form dieses Rechts, die mir erst später bekannt wurde (S. 281), einen ältern und bessern Text darbietet; doch werden sich die Citate leicht berichtigen lassen, da die Reihenfolge der Artikel nur unerheblich in beiden Ausgaben von einander abweicht. Schwerer fällt es mir, dass die Verzögerung des Abschlusses mich verhindert, das Buch den Freunden vorzulegen, denen unsere hansischen Arbeiten so viele Anregung und Förderung verdanken: Mantels, der als Vorsitzender unsers Geschichtsvereins noch die Veranstaltung der Ausgabe in die Wege geleitet hat, K. W. Nitzsch, den die Gildeverhältnisse in Dortmund besonders anzogen, zuletzt noch Reinhold Pauli, der die Arbeit entstehen und viel zu langsam wachsen sah und dem sie als ein Andenken das Wort des niederländischen Chronisten (S. CXXIX) bewahren möge, das er so gerne anführte.

Göttingen, im Juli 1882.

**F. Frensdorff.**

---



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	VII—XII
Einleitung . . . . .	I—CLXXXI
I. Zur Geschichte und Verfassung der Stadt Dortmund.	
A. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts . . . . .	I—XIX
§ 1. Quellen: Geschichtschreiber (vita Reinoldi; Rectoren der Benedicts- kapelle; Nederhoff; Kerkhörde; Westhoff; Detmar Mülher; Beurhaus) S. I, II. Urkunden (Lünig, Thiersch, Fahne, Rübel; Gengler) II. Lage der Stadt, Gau (pagus Westfalon) IV. Haardstrang, Hellweg, Emscher IV. Nachbarorte: Soest, Werl, Essen, Steele, Werden, Duis- burg V, VI. Praeceptum pro Trutmanno comite VI. Früheste Erwäh- nung Dortmunds VII. Der Name VII, VIII. D. im 10. und 11. Jahrh. (Aufenthalt deutscher Könige, Synoden, Reichstage) IX—XII. D. bis in den Anfang des 13. Jahrh. XII—XIV. Zustände (Königshof, fester Platz, Markt mit Zoll und Münze; Graf von D.) XIV—XVII. D. in Sage und Dichtung XVIII.	
B. Vom Beginn des 13. Jahrh. bis zum Ende des Mittelalters	XIX—CLIX
§ 2. Verhältniss zum Reich und zu den benachbarten Territorialherren XIX—XLVIII.	
Entstehung der Stadt XIX. Königs- oder Reichshof XX. Grafen von D. (Reichslehn, Erbfolgestreit) XXI—XXVI. Grafenrechte (Veräusse- rung an die Stadt, Grafenbriefe) XXVI—XXXI, Verhalten des Reichs; königliche Rechte ausser der Grafschaft (Schultheissenthum); Verpfän- dungen; Schirmvögte, Statthalter XXXI—XXXIII. Die einzelnen Ver- fügungen über die Reichsrechte im 13. und 14. Jh. XXXIV—XLII. Verhältniss D's. zum Grafen v. d. Mark XLII—XLIV. Persönliche Be- ziehungen des Kaisers zu D. (Huldigung, Privilegien; Aufenthalt K. Karl IV in D.) XLIV—XLVII. Belagerung von D. XLVII.	
§ 3. Rath, Gericht und Bürgerschaft XLVIII—LXX.	
Freiheit der Bürger XLVIII. Reichsunmittelbarkeit XLIX. Privilegien XLIX. Selbstregierung L. Zeit der Gilde: Bauerschaften; burgenses LI; Reinoldsgilde (Erbsassen, Kaufleute) LII—LV; Hansegrafschaft LV. Rath: erstes Vorkommen LV, LVI. Rathswahlordnung von 1260, Rath- verfassung LVI—LXI. Gerichtswesen LXI ff. Bestellung des Richters	



LXI—LXIII. Schöffen LXIV. Thätigkeit des Richters LXV. Auflassungen LXVI. Der Fron LXVI. Der Schultheiss LXVII. Thätigkeit des Rathes LXVIII—LXX.

§ 4. Kaiser Ludwig der Baier und Dortmund LXX—LXXXIV.

Kirchliche Verhältnisse: Beziehung zu Cöln LXX. Kirchen, Kapellen, Klöster in D. LXX. Decanat LXXII. Archidiaconat LXXII. Patronat, Patronatsstreit LXXIII—LXXV. Amortisationsverbot LXXV. K. Ludwig und die Dominicaner LXXVI. K. Ludwig und die Dortmunder Juden LXXVIII. Unzufriedenheit des Kaisers mit dem Rathe von D.; Zunftbewegungen LXXVIII, LXXIX. Das grosse Privileg v. 1332 LXXIX. Die Abgesandten D's. beim Kaiser LXXIX, LXXX. D's. Widerstand gegen das Privileg LXXXI. Dortmund und Lübeck LXXXII. Graf Berthold von Henneberg als Vermittler LXXXII—LXXXIV.

§ 5. Die Zeit bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts LXXXV—CXIV.

Der Stadthaushalt. Die Stadt und ihr Gebiet LXXXV—LXXXVIII. Reichsleute (der Reichswald) LXXXVIII—XCI. Stapelleute XCI ff. Brakel (Vesting) XCII—XCVI. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts XCVI. Schoss XCVI. Dienste XCVII. Söldner XCIX. Leistungen und Abgaben Einzelner XCIX. Accise C. Ausgaben der Stadt C, CI. Die Rathsaristokratie CI. Corporationen CII. Die Sechsgilden CIII. Finanzzustände der Stadt CV—CVII. Die drei Stände CVIII. Die sg. Revolution von 1400 CVIII—CIX. Die Stadt und ihre Gläubiger CX—CXII. K. Ruprecht CXII—CXIV.

§ 6. Handel und Gewerbe. Hansa. Juden CXIV—CXXXVIII.

Königskaufleute CXIV. Markt, Münze, Zoll, Zollordnung CXIV—CXVI. Dortmunder im Ausland CXVI. Ostseeische Beziehungen CXVII. Theilnahme D's. an der Hanse CXIX, CXX. Holland, Flandern: Beziehungen zu den preussischen Städten; Brügge CXXI ff. Theilnahme an den Hansetagen CXIX, CXXII ff. England (Zeiten Eduard III) CXXVII—CXXX. — Gewerbeverhältnisse CXXX ff. Das Sechsgildenrecht CXXXI. Die Aemter CXXXIII. — Juden CXXXIII ff.

§ 7. Landfrieden. Femgerichte CXXXVIII—CLIX.

Mainzer Landfriede v. 1235 CXXXVIII. Rheinischer Städtebund CXXXIX. Westfälische Städtebündnisse und Landfrieden CXXXIX ff. Femgerichte: Exemption der Stadt CXLIV. Freigrafschaft D. CXLV. Freigrafen, Einsetzung, Königsbann CXLVI. Freischöffen (K. Sigismund Freischöffe in D.?) CXLVIII. Malstätten CL. Thätigkeit der Freigerichte CLI. D. obere Instanz derselben? CLII. Verhältniss des Dortmunder Rathes zu den Femgerichten CLVI. Kampf um die Competenz der Femgerichte CLVII.

II. Das Recht von Dortmund . . . CLIX—CLXXXI

§ 8. Jus commune. Marktrecht CLIX. Privileg Otto I für Horohusun von 962 CLX. Dortmunder Privilegien CLX ff. 12. Jahrh.? CLX. K. Friedrich II 1220, 1236 und die Nachfolger CLXI. Priv. von 1332 CLXII. K. Karl IV und die Nachfolger CLXIV. Statuten und Urtheile CLXV ff. Entstehung der lateinischen Statuten, Beziehung zu Memel



	Seite
CLXV ff. Höxter CLXIX. Quellen, Ordnung, Inhalt der lat. Statuten; Lübeck CLXX ff. Soest und Dortmund; eheliches Güterrecht; Dortmund und Hamburg CLXXIII ff. Die deutschen Statute CLXXVI ff. Sammlungen von Rathsschlüssen; Burspraken CLXXVIII ff. Rechtshandschriften in D. CLXXIX. Das fremde Recht CLXXX.	
I. Lateinische Statuten	
Einleitung	
A. Handschriften . . . . .	3
B. Ausgaben . . . . .	12
Text . . . . .	19
II. Den lateinischen angehängte deutsche Statuten	
Einleitung . . . . .	45
Text . . . . .	48
III. Das grosse Stadtbuch von Dortmund	
Einleitung . . . . .	59
Text . . . . .	65
IV. Dortmunder Urtheilbuch	
Einleitung . . . . .	105
Text . . . . .	108
V. Jüngste Statutensammlungen	
Einleitung . . . . .	151
Text . . . . .	171
Beilagen	
Einleitung (Roths Buch, Gildenbuch) . . . . .	183
I. c. 1240 Schiedsspruch zwischen dem Grafen von Dortmund und der Stadt Dortmund über Aufbewahrung erblosen Gutes und irregehendes Vieh . . . . .	189
II. 1241 Graf Konrad von Dortmund verkauft der Stadt Liegenschaften und Rechte in Dortmund . . . . .	191
III. 1260. Statut über die Rathswahl . . . . .	192
IV. c. 1300. Höxtersche Rechtsaufzeichnung mit Dortmunder Urtheilen . . . . .	193
V. 1332. Privileg Kaiser Ludwigs für Dortmund . . . . .	194
VI. 1346. Statut über die Ablösbarkeit der Renten städtischer Häuser . . . . .	201
VII. 1349. Die Gesandtschaft der Stadt Dortmund bei K. Karl IV . . . . .	203
VIII. Einzelstatute des rothen Buches	
1. De resignacione civilitatis 1346 . . . . .	204
2. Van enlopinghen luden 1354 . . . . .	205
3. Statut über Weddepferde 1368 . . . . .	205
4. Weisthum des Bischofs v. Münster den Gerichtsstand des Verbrechens betreffend c. 1385 . . . . .	206
5. Statut über Ladung, Bürgschaft und Pfändung . . . . .	207
6. Verhandlungen vor dem Rathe . . . . .	208
IX. 1360. Die Sechsgilden interveniren zu Gunsten eines ihrer Mitbürger gegen eine Entscheidung des Raths . . . . .	209
X. Statut der Sechsgilden, ihre Betheiligung an der Rathswahl und sonstige Organisation betreffend . . . . .	210
XI. 1393. Statut über die in Folge des Kriegs nöthig gewordene Vermögenssteuer (puntinghe) . . . . .	212



	Seite
XII. 1403. Das Sechsgildenrecht . . . . .	215
XIII. 1424. Festsetzung über die Wahl des Richters . . . . .	225
XIV. Dortmunder Zöllrolle	
a. Lateinische des 14. Jh. . . . .	227
b. Deutsche des 15. Jh. . . . .	230
XV. Dortmund als Oberhof. Dortmund - Weseler Recht . . . . .	233 — 308
Listen der zum Oberhof D. gehörigen Städte 235. Höxter 237. Paderborn 237. Herford 238. Minden (die Mindener schiebt von 1405) 239 — 247. Osnabrück 247. Lüdenscheid, Schwerte, Iserlohn 248. Essen 248. Vreden 249. Dorsten 249 — 254. Wesel: Handschriften 254.	
I. Anordnung des Rechtszuges von Wesel nach D. 259. Wesel „Hauptstadt“ für niederrheinische Städte 262. Die Handhabung des Rechtszuges 262. Privilegien für Wesel von 1329 und 1346 265. II. Urkundliche Belege für den Rechtszug nach D. 267. III. Sammlungen der Dortmund - Weseler Urtheile: Character der handschriftlichen Ueberlieferungen 273. Ihre Bedeutung für Dortmund 279. Bisherige Veröffentlichungen 281. Text 283 — 307. Historische Zeugnisse über den Oberhof D. 308.	
Concordanztafeln I—IV . . . . .	308 — 313
Ortsregister . . . . .	314 — 315
Personenregister . . . . .	316 — 318
Wortregister. . . . .	319 — 350
Nachträge und Berichtigungen . . . . .	351